

Ausgabe vom 19. Mai 2019

Nr. 011.10

---



# Fonds- und Spendenreglement

vom 21. März 2019

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

---

Die Einwohnergemeinde Adligenswil erlässt gestützt auf § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) folgendes Fonds- und Spendenreglement:

## **Fonds der Gemeinde Adligenswil**

### **A. Musikschulfonds (Spenden Musikschule Adligenswil)**

#### **§ 1 Mittelherkunft**

Aus einer Schenkung einer Privatperson in der Höhe von Fr. 100'000.00 wurde der Musikschulfonds gebildet. Weitere Zuwendungen für den Fondszweck werden dem Fonds zugeschlagen.

#### **§ 2 Verwendungszweck**

Die Schenkung soll für die Belange und Zwecke der Musikschule Adligenswil nachhaltig förderlich sein.

Der Betrag soll für folgende Zwecke verwendet werden:

- Förderung von begabten Musikschülern, auch unabhängig von den jeweiligen Schulprogrammen (u.a. Erlass oder Reduktion von Schulgeldern für Zweitinstrument und/oder verlängerten Lektionszeiten, Miete von besseren Instrumenten)
- Beiträge an Musikschiullager
- Finanzierung von speziellen Ensembleinstrumenten
- Ensembleprojekte

Gesuche haben in schriftlicher Form mit entsprechender Begründung vorzuliegen.

#### **§ 3 Verwaltung**

Der Fonds wird als Verbindlichkeit im Eigenkapital der Bilanz geführt.

#### **§ 4 Mitteleinsatz**

Die aus dem Fonds zur Verfügung gestellten Mittel sind dem Kapital zu entnehmen.

#### **§ 5 Zins**

Auf eine Verzinsung des Fonds wird verzichtet.

#### **§ 6 Zuständigkeit**

Die Gesuche werden durch die Musikschulkommission geprüft, abgeklärt und genehmigt oder abgelehnt. Die Höhe des verwendbaren Betrages ist auf Fr. 10'000.00 pro Jahr beschränkt.

Die Musikschulkommission stellt einen Zahlungsauftrag, ein genehmigtes Gesuch oder einen Antrag zur Auszahlung an die Abteilung Finanzen und Immobilien, welche die Auszahlung vornimmt.

Die Auszahlungen aus dem Fonds werden der Abteilung Soziales und Gesellschaft gemeldet. Am Jahresende werden die Finanzflüsse des Fonds durch die Abteilung Finanzen und Immobilien dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

## **§ 7 Auflösung**

Sollte die Musikschule Adligenswil aufgehoben werden, ist das dannzumal noch bestehende Vermögen für einen analogen Zweck zu verwenden.

Die Gemeinde wird nach dem Verzehr der Schenkung über die Weiterführung des Fonds befreit.

## **B. Sozialfonds (Spenden Soziales)**

### **§ 8 Mittelherkunft**

Der Fonds wird durch Beiträge der Sidler-Perovic-Stiftung, der Weihnachtsaktion, von Privatpersonen etc. gespiesen.

### **§ 9 Verwendungszweck**

Der Fonds dient der Förderung und Unterstützung von in Adligenswil wohnhaften Menschen, die sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden. In ausgewiesenen Situationen können auch Institutionen, die sich mit - in solchen Situationen befindlichen - Menschen befassen, unterstützt werden.

Auszahlungen dürfen nur erfolgen, wenn die Förderung und Unterstützung durch die öffentliche Hand oder private soziale Institutionen fehlen oder in ungenügender Masse vorhanden sind. Voraussetzung ist eine den Verhältnissen entsprechende Eigenverantwortlichkeit.

Gesuche haben in schriftlicher Form mit entsprechender Begründung vorzuliegen.

Über den Fonds werden auch Mittel verwaltet und weitergeleitet, die von sozialen Institutionen zweckgebunden an Klientinnen und Klienten des Sozialdienstes ausbezahlt werden (z.B. Weihnachtsaktion, Reformierte Kirche Luzern etc.).

### **§ 10 Verwaltung**

Der Fonds wird als Verbindlichkeit im Eigenkapital der Bilanz geführt.

### **§ 11 Mitteleinsatz**

Die aus dem Fonds zur Verfügung gestellten Mittel sind dem Kapital zu entnehmen.

### **§ 12 Zins**

Auf eine Verzinsung des Fonds wird verzichtet.

### **§ 13 Zuständigkeit**

Die Gesuche werden durch die Abteilung Soziales und Gesellschaft geprüft, abgeklärt und durch die Abteilungsleitung oder deren Vertretung genehmigt oder abgelehnt.

Die Vollmacht zur Erteilung des Zahlungsauftrags obliegt dem Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft bis zum Betrag von Fr. 1'000.00 pro bewilligtem Gesuch und gesamthaft bis zu einem Betrag von 10 % des Kontensaldos per Stichtag 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Für die Auslösung des Zahlungsauftrags gilt Kollektivunterschrift zu zweien (Abteilungsleitung und Geschäftsführung).

Am Jahresende werden die Finanzflüsse des Fonds durch die Abteilung Finanzen und Immobilien dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

### **§ 14 Auflösung**

Über die Auflösung des Fonds entscheiden die Stimmberechtigten.

## **C. Fonds für erneuerbare Energie**

### **§ 15 Mittelherkunft**

Der Gemeindeverband REAL (Recycling, Entsorgung, Abwasser Luzern) hatte Reserven für den Neubau einer neuen Kehrriechtverbrennungsanlage (KVA) anstelle der bestehenden Anlage in Ibach gebildet. Da nicht die gesamten Reserven für das Vorhaben gebraucht wurden, sind aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes REAL vom 21. Mai 2013 27.195 Mio. Franken (Überschussfinanzierung) an die Gemeinden ausbezahlt worden.

Diese Mittel dürfen gemäss Umweltschutzgesetzgebung und dem erstellten Gutachten nicht in den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinden zurückgeführt werden. Die Gemeinden können die Gelder im Bereich Abfallbeseitigung oder im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung zum Beispiel für erneuerbare Energien, Fernwärmeanlagen etc. verwenden.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 hat entschieden Fr. 100'000.00 des ausbezahlten Betrages für ein künftiges Projekt für erneuerbare Energie zu verwenden. Es wurde ein entsprechender Fonds gebildet.

### **§ 16 Verwendungszweck**

Der Fonds dient der Förderung von alternativen Energien. Die Gemeinde kann die Mittel für ein entsprechendes gemeindeeigenes Projekt verwenden.

### **§ 17 Verwaltung**

Der Fonds wird in der Bilanz als Eigenkapital ausgewiesen.

### **§ 18 Mitteleinsatz**

Die aus dem Fonds zur Verfügung gestellten Mittel sind dem Kapital zu entnehmen.

## **§ 19 Zins**

Auf eine Verzinsung des Fonds wird verzichtet.

## **§ 20 Zuständigkeit**

Die Verwendung der Mittel ist bei Vorliegen eines Projektes im Bereich der erneuerbaren Energien durch die zuständige Stelle zu budgetieren. Die Ausgabe darf nach Genehmigung des Budgets durch die Stimmberechtigten getätigt werden.

## **§ 21 Auflösung**

Der Fonds wird nach der Verwendung aller Mittel aufgelöst.

## **D. Kulturfonds „Zündschnur“**

### **§ 22 Mittelherkunft**

Der Fonds wurde aus dem Überschuss von Fr. 24'848.22 des Projektes „Zeitraum“ aus dem Jahr 2011 gebildet. Weiter kann er mit Schenkungen und Zuwendungen aus privater und öffentlicher Hand gespeist werden.

### **§ 23 Verwendungszweck**

Der Fonds wird ausschliesslich für kulturelle Projekte in der Gemeinde Adligenswil verwendet. Die Idee des „Zeitraumes“, die kulturelle Identität der Gemeinde zu festigen und verstärken, soll weitergetragen werden. Mit dem Fonds werden unkonventionelle und/oder aufwendige Projekte gefördert.

Ein Gesuch stellen können in Adligenswil wohnhafte oder tätige Einzelpersonen, Gruppierungen und Vereine. Es besteht die Möglichkeit, aus diesem Fonds einen Beitrag in der max. Höhe von Fr. 2'000.00 zu erhalten. Jedes Jahr wird jeweils ein Projekt mit einem Förderbetrag unterstützt.

Anspruchsberechtigte Personen, Gruppierungen und Vereine erfüllen mit ihrem Projekt folgende Bedingungen:

- Das Projekt muss in der Gemeinde Adligenswil realisiert werden;
- Das Projekt ist für die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Gesuche sind mit Projektbeschreibung und Finanzplan an die Kulturkommission bzw. an die Geschäftsleitung einzureichen. Eingabefrist ist jeweils der 31. Dezember.

### **§ 24 Verwaltung**

Der Fonds wird in der Bilanz als Eigenkapital ausgewiesen.

## **§ 25    Mitteleinsatz**

Die aus dem Fonds zur Verfügung gestellten Mittel sind dem Kapital zu entnehmen.

## **§ 26    Zins**

Auf eine Verzinsung des Fonds wird verzichtet.

## **§ 27    Zuständigkeit**

Die Kulturkommission bzw. die Geschäftsleitung verfügt über den Fonds. Sie entscheidet über die Vergabe der Beiträge.

Die Kulturkommission bzw. die Geschäftsleitung wählt ein geeignetes Projekt aus und sichert den Betrag schriftlich zu. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Abschluss des Projektes durch die Abteilung Finanzen und Immobilien.

Am Jahresende werden die Finanzflüsse des Fonds durch die Abteilung Finanzen und Immobilien dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

## **§ 28    Auflösung**

Über die Auflösung des Fonds entscheiden die Stimmberechtigten.

## **E. Fonds soziale Bereiche Schule**

### **§ 29    Mittelherkunft**

Der Fonds wird durch Beiträge der Sidler-Perovic-Stiftung gespiesen. Weiter kann er mit Schenkungen und Zuwendungen aus privater Hand gespiesen werden.

### **§ 30    Verwendungszweck**

Aus dem Fonds werden Beiträge zur Deckung von Kosten für Schulveranstaltungen oder Schulmaterial an Schüler ausgerichtet, die aus finanziell schwierigen Verhältnissen kommen.

Gesuche haben in schriftlicher Form mit entsprechender Begründung vorzuliegen.

### **§ 31    Verwaltung**

Der Fonds wird in der Bilanz als Eigenkapital ausgewiesen.

### **§ 32    Mitteleinsatz**

Die aus dem Fonds zur Verfügung gestellten Mittel sind dem Kapital zu entnehmen.

### **§ 33 Zins**

Auf eine Verzinsung des Fonds wird verzichtet.

### **§ 34 Zuständigkeit**

Bezüge aus dem Fonds werden von der Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson genehmigt.

Die Schulleitung stellt einen Zahlungsauftrag, ein genehmigtes Gesuch oder einen Antrag zur Auszahlung an die Abteilung Finanzen und Immobilien, welche die Auszahlung vornimmt.

Die Auszahlungen aus dem Fonds werden der Abteilung Soziales und Gesellschaft gemeldet. Am Jahresende werden die Finanzflüsse des Fonds durch die Abteilung Finanzen und Immobilien dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

### **§ 35 Auflösung**

Über die Auflösung des Fonds entscheiden die Stimmberechtigten.

## **F. Personalfonds**

### **§ 36 Mittelherkunft**

Bei der Lohnauszahlung des Gemeindepersonals werden von der Bruttobesoldung jeweils die Sozialversicherungsbeiträge für AHV/IV/EO, ALV und NBU abgezogen. Bei Leistungen Dritter (Versicherungsleistungen) infolge von Krankheit und Unfall sind jedoch keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

Gemäss § 36 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal werden die Sozialversicherungsprämien der Arbeitnehmenden, soweit sie zufolge Leistungen Dritter bei Arbeitsverhinderung den Sozialversicherungen nicht geschuldet sind, für Massnahmen zugunsten des Personals verwendet bzw. dem Personalfonds zugewiesen (Nettolohnausgleich).

Die Sozialversicherungsprämien der Arbeitnehmenden, die zufolge Leistungen Dritter bei Arbeitsverhinderung infolge von Krankheit und Unfall den Sozialversicherungen nicht geschuldet sind, werden dem Personalfonds der Gemeinde Adligenswil zugewiesen.

### **§ 37 Verwendungszweck**

Die Gelder des Personalfonds werden für folgende Massnahmen zu Gunsten des Gemeindepersonals verwendet:

- a) Massnahmen zur Gesundheitsförderung des Personals und für Weiterbildungen des Personals im Bereich Gesundheit und dergleichen;
- b) Durchführung von Personalanlässen;
- c) Ausrichtung an Mitarbeitende zur Begleichung der gesetzlichen Beiträge an die AHV/IV und EO infolge Nichterwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zum Betrag, welcher aus Sozialversicherungsprämien des entsprechenden Mitarbeiters in den Personalfonds eingebucht wurde.

### **§ 38 Verwaltung**

Der Fonds wird in der Bilanz als Eigenkapital ausgewiesen.

### **§ 39 Mitteleinsatz**

Die aus dem Fonds zur Verfügung gestellten Mittel sind dem Kapital zu entnehmen.

### **§ 40 Zins**

Auf eine Verzinsung des Fonds wird verzichtet.

### **§ 41 Zuständigkeit**

Über die Verwendung der Mittel des Personalfonds entscheidet die Geschäftsleitung auf Antrag des Personalverantwortlichen.

Am Jahresende werden die Finanzflüsse des Fonds durch die Abteilung Finanzen und Immobilien dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

### **§ 42 Auflösung**

Über die Auflösung des Fonds entscheiden die Stimmberechtigten.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 43 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Die folgenden Beschlüsse werden durch dieses Reglement ersetzt und somit aufgehoben:

- Beschluss über die Äufnung und Verwendung des Personalfonds vom 24. Januar 2013 (Nr. 020.07)
- Beschluss über die Verwendung des Kontos 2035.01 "Spenden Soziales" vom 13. April 2017 (Nr. 580.02)
- Beschluss über die Verwendung des Kontos 2282.06 Kulturfonds „Zündschnur“ vom 19. März 2015 (Nr. 300.01)

Genehmigt durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

Adligenswil, 21. März 2019

## **Gemeinde Adligenswil**

Gemeinderat

Ursi Burkart-Merz  
Gemeindepräsidentin

Lucas Collenberg  
Geschäftsführer